

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach
und die Stadt Offenbach am Main
Stadthof 13
63065 Offenbach am Main**

Merkblatt als Anlage zum Gestattungsantrag

Das Staatliche Schulamt kann im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule nur gestatten, wenn

- gewichtige pädagogische Gründe hierfür sprechen,
- besondere soziale Umstände vorliegen und
- die gewünschte Schule noch Aufnahmekapazität hat.
- vergleichbare Lerngruppen bestehen bleiben
- eine gleichmäßige Auslastung der Schulen gewährleistet ist.

Der Gestattungsantrag ist zuerst bei der **zuständigen** Schule abzugeben.

Der Gestattungsantrag ist zu begründen und es sind alle erforderlichen Nachweise (Hortbescheinigung, Betreuungsnachweis, Beschäftigungsnachweis, Mietvertrag etc.) beizufügen. Wenn dies nicht erfolgt, kann schon aus diesem Grund der Antrag abgelehnt werden.

Besucht bereits ein Kind eine nicht zuständige Grundschule, führt das nicht automatisch dazu, dass Geschwisterkinder ebenfalls eine Gestattung bekommen. Es kann auch dann nur eine Gestattung ausgesprochen werden, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind und die Nachweise vorgelegt werden.

Die „Schnuppertage“ für Schulanfänger können an der gewünschten Schule stattfinden. Die Absprache hierzu erfolgt mit der Schule.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme am Schnuppertag nicht automatisch zu einer Genehmigung des Gestattungsantrages führt.

Über den Gestattungsantrag kann nicht vor Mitte April entschieden werden, da erst zu diesem Zeitpunkt ein Überblick über die voraussichtliche Anzahl und Größe der ersten Klassen besteht. Anfragen über eine Entscheidung zu einem früheren Zeitpunkt können nicht beantwortet werden.

Der Schulträger erstattet Fahrtkosten nur bis zu der Höhe des Betrages, der beim Besuch der zuständigen Schule aufzubringen wäre.

i

ⁱ Für telefonische Rückfragen steht Herr Hoffart (069 / 80053-254) zur Verfügung